

STADT KUSEL

TEILBEBAUUNGSPLAN KREUZWIESE

M = 1:1000

ÄNDERUNGSPLAN 1

DER BEBAUUNGSPLAN MIT BEGRÜNDUNG UND TEXTL. FESTSETZUNGEN HAT GEM. § 2 (5) B.BAU.G. VOM 20.6.1961 BIS ZUR ÖFFENTL. EINSICHTNAHME AUSGELEGEN. DIE AUSLEGUNG WURDE AM 27.7.1965 DURCH BEKANNTMACHUNG IN DER „RHEINPALZ“ UND IM „KUSELER TAGEBLATT“ VERÖFFENTLICHT. BEDENKEN UND ANREGUNGEN SIND ... EINGEGANGEN.

KUSEL, DEN
BÜRGERMEISTEREI

BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN MIT BEGRÜNDUNG UND TEXTL. FESTSETZUNGEN WURDE GEM. § 10 B.BAU.G. IN DER SITZUNG DES STADTRATES VOM 27.7.1965 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.



KUSEL, DEN 20.7.1965
BÜRGERMEISTEREI
BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN MIT BEGRÜNDUNG UND TEXTL. FESTSETZUNGEN MIT RE. VOM 27.7.1965 GENEHMIGT. DIE GENEHMIGUNG WURDE GEM. § 12 B.BAU.G. AM 5.8.1965 IN DER „RHEINPALZ“ UND IM „KUSELER TAGEBLATT“ BEKANNT GEMACHT UND IN DER ZEIT VOM 12.8.1965 BIS 18.8.1965 ÖFFENTL. AUSGELEGT.



KUSEL, DEN 18.8.1965
BÜRGERMEISTEREI
BÜRGERMEISTER



ERKLÄRUNG:

- RESTEHENDE GEBÄUDE
- GEPLANTE GEBÄUDE
- GESCHOSSZAHL / DACHN 2/30
- BEST. U. NEUE GRENZEN
- AUFZUHEBENDE GRENZEN
- BEBAUUNGSGRENZE
- STARKSTROMLEITUNG
- HÖHENKURVEN 250
- GRENZE ÄNDERUNGSGEBIET
- BAUGRENZE

Begründung

Der Teilbebauungsplan "Kreuzwiese" wurde mit RE vom 29.10.1962, Az.: 421-521, Tgb.-Nr. K 61/10 in Verbindung mit den Erläuterungen vom 20.6.1961 genehmigt und durch den Stadtrat mit Wirkung vom 20. Nov. 1962 festgestellt.

1. Der Eigentümer des Grundstücks Pl.Nr. 922 wünscht in Abänderung vom genehmigten Bebauungsplan sein einstöckiges Wohnhaus mit 50° Dach, aufzustocken und ein 30° Dach zu errichten.
2. Der Eigentümer des Grundstücks Pl.Nr. 922/4 wünscht einen Teil seines Grundstückes als Gartenland zu verkaufen.
3. Der Eigentümer der Grundstücke Pl.Nr. 929 und 930 wünscht eine Verlegung des Zuganges zum Schulgelände von der Südost an die Nordwestseite seines Grundstückes.

Beeinträchtigungen der Rechte der Nachbarn oder störende Auswirkungen auf das Ortsbild entstehen nicht.

Textliche Festsetzungen

Allgemein

Der Änderungsplan 1 umfaßt die Pl.Nr. 922, 929, 930 und einen Teil der Pl.Nr. 922/4. Die für den Teilbebauungsplan (Hauptplan) geltenden Erläuterungen werden durch diesen Änderungsplan nicht berührt. Die nachstehenden textlichen Festsetzungen gelten nur für den Änderungsplan 1.

Art der baulichen Nutzung

Das Änderungsgebiet ist reines Wohngebiet (WR) im Sinne des § 3 der Bau-nutzungsverordnung (BNV).

Das Grundstück und seine Bebauung

1. Die Zuführung elektrischer Versorgungsleitungen über Dach dürfen nur auf der der Straße abgelegenen Seite erfolgen.
2. Antennen dürfen straßenseitig nicht angebracht werden.
3. Frei sichtbare Umfassungswände ohne Öffnungen sind nicht gestattet.
4. Einfriedigungen entlang der Straße und Wege sind als Polygonzaun in Halbrundstäben auszuführen; Höhe 1,00 m. Pfeiler, Türen und Tore sind aus einheimischen Steinmaterial herzustellen. An der Innenseite der Pfeiler sind Stellflächen für Mülleimer vorzusehen. Soweit Mauern zur Abstützung des höher liegenden Geländes erforderlich sind, müssen diese an den Sichtflächen aus einheimischen Material hergestellt werden. Die Gesamthöhe der Einfriedigungen darf 1,30 m nicht überschreiten.
5. Vor den Garagen ist ein Abstellplatz von mindestens 5m Tiefe innerhalb des Grundstückes vorzusehen. Dieser Abstellplatz darf von der Straße her nicht durch Einfriedigungen abgeschlossen sein.

Kusel, den 1. Juli 1965
BÜRGERMEISTEREI
BÜRGERMEISTER

Fertigung
In Vollzug des § 13 des B.Bau.G. vom 23.6.1960
mit Verfügung vom 27.7.1965. H. v. d. S. - K. 61/10 a.
zugelassen.

Kusel, den 27. Juli 1965
Landratsamt
Untere Bauaufsichtsbehörde
Im Auftrage:

KUSEL, DEN 1. JULI 1965
STADTBAUAMT
Bürgermeister